

Änderung der Spesenordnung
Vorlage WV 07.10.2020

Alt

Neu

<u>Alt</u>	<u>Neu</u>
<p>§ 9 Übernachtungsgeld</p> <p>1) Für mehrtägige Dienstreisen wird ein Übernachtungsgeld gewährt, wenn sich die gesamte Dienstreise auf mindestens 8 Stunden erstreckt.</p> <p>2) Übernachtungskosten werden auf Nachweis abgerechnet und bis zu einer Höhe von 85,00€ erstattet.</p> <p>Bei Überschreiten dieses Betrages ist beim geschäftsführenden Vorstand glaubhaft zu machen, dass eine kostengünstigere Übernachtungsmöglichkeit nicht bestanden hat und welche besonderen Umstände diese Übernachtung erfordert haben.</p>	<p>§ 9 Übernachtungsgeld</p> <p>1) Für mehrtägige Dienstreisen wird ein Übernachtungsgeld gewährt, wenn sich die gesamte Dienstreise auf mindestens 8 Stunden erstreckt.</p> <p>2) Übernachtungskosten werden auf Nachweis abgerechnet und bis zu einer Höhe von 85,00€ erstattet.</p> <p>Enthält die Hotelrechnung lediglich einen Gesamtpreis für Übernachtung und Frühstück, muss der Rechnungsbetrag um 4,50 € gekürzt werden.</p> <p>Bei Überschreiten dieses Betrages ist beim geschäftsführenden Vorstand glaubhaft zu machen, dass eine kostengünstigere Übernachtungsmöglichkeit nicht bestanden hat und welche besonderen Umstände diese Übernachtung erfordert haben.</p>

Steuerliche Bemerkung: **Achtung: Zu den Übernachtungskosten zählen nur die Aufwendungen für die Unterkunft. Die Kosten für das Frühstück zählen nicht dazu. Letztere sind Aufwendungen für Verpflegung. Enthält die Hotelrechnung lediglich einen Gesamtpreis für Übernachtung und Frühstück, muss der Rechnungsbetrag um 4,50 € gekürzt werden.**

Durch Gesamtvorstandssitzung am 30.10.2019 vorläufig in Kraft gesetzt.
Ggf. Beschlussvorlage zur MV am 07.10.2020 nach Umlaufbeschluss am 30.10.2019